

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 100 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 100a Nachtdienstvergütung“

2. In § 38 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „in den Folgemonat übertragbaren“ durch die Wortfolge „in das Folgekalenderquartal übertragbare“ ersetzt.

3. In § 45 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Reisezeiten, die in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr anfallen, sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.“

4. In § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „Abweichend von Abs. 1“ durch die Wortfolge „Abweichend von Abs. 1 und Abs. 1a“ ersetzt.

5. In § 46 Abs. 6 Z 2 erster Satz wird die Wortfolge „in den Folgemonat“ durch die Wortfolge „in das Folgekalenderquartal“ ersetzt.

6. In § 91 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 wird angefügt:

„10. Nachtdienstvergütung (§ 100a).“

7. In § 99 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,41 Euro (Wert 2021)“ durch den Ausdruck „1,45 Euro (Wert 2022)“ ersetzt.

8. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Nachtdienstvergütung

Den Bediensteten, die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Dienst versehen, gebührt für die mit der dienstlichen Tätigkeit im Nachtdienst verbundene außerordentliche Erschwernis für jede angefangene Stunde tatsächlich geleisteter dienstlicher Tätigkeit eine Vergütung von 1,025 Promille des Referenzbetrages gemäß § 4 Abs. 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001.“

9. In § 121 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „mit Ausnahme von §§ 38 bis 47“ die Wortfolge „und § 100a“ eingefügt.

10. In § 127 Abs. 7 wird der Ausdruck „39,30 Euro (Wert 2021)“ durch den Ausdruck „40,50 Euro (Wert 2022)“ ersetzt.

11. § 132 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. der 10. Abschnitt (Sonstige Vergütungen und Leistungen) mit Ausnahme von § 92 (Überstundenvergütung), § 93 (Sonn- und Feiertagsvergütung) und § 100a (Nachtdienstvergütung) und“

12. Die Tabelle in § 135 Abs. 2 lautet:

in der Gehaltsstufe	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen
	Fachärztin/Facharzt, Oberärztin/Oberarzt mit Spezialgebiet, Erste/r Oberärztin/Oberarzt	Allgemeinmediziner/in	Ärztin/Arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt bzw. Allgemeinmediziner/in
	Euro (Werte 2022)	Euro (Werte 2022)	Euro (Werte 2022)
1	29,30	28,20	22,00

2	30,30	29,30	22,00
3	31,30	30,30	22,00
4	32,40	31,30	22,00
5	33,50	32,40	22,00
6	34,50	33,50	22,00
7	35,60	34,50	-
8	36,60	35,60	-
9	37,60	36,60	-
10	38,70	37,60	-
11	39,80	38,70	-

13. In § 135 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „20,30 Euro (Wert 2021)“ durch den Ausdruck „20,90 Euro (Wert 2022)“ ersetzt.

14. Die Tabelle in § 135 Abs. 5 lautet:

Zeitliche Mehrdienstleistungen	Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter Euro (Werte 2022)	Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter Euro (Werte 2022)
Für den durchgehenden Dienst von Montag bis Freitag jeweils von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgendes Tages	530,50	616,80
Für den durchgehenden Dienst an Samstagen von 15:00 Uhr bis Sonntag 6:00 Uhr	851,10	986,70
Für den durchgehenden 24-stündigen Dienst an Sonn- und Feiertagen	1.060,60	1.233,50

15. In § 135 Abs. 6 werden in der Tabelle ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Werte 2021)“ durch den Klammerausdruck „(Werte 2022)“,
- b) der Betrag „7,60“ durch den Betrag „7,80“ und
- c) der Betrag „4,10“ durch den Betrag „4,20“.

16. In § 135 Abs. 7 wird der Ausdruck „59,60 Euro (Wert 2021)“ durch den Ausdruck „61,40 Euro (Wert 2022)“ ersetzt.

17. In § 136 Abs. 2 wird der Ausdruck „152,20 Euro (Wert 2021)“ durch den Ausdruck „156,90 Euro (Wert 2022)“ ersetzt.

18. § 141 lautet:

„§ 141

Verweisung auf Bundesgesetze und -verordnungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 108/2022,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
3. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2022,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2022,
6. Arzneimittelgesetz - AMG, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2022,
7. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2022,

8. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
9. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022,
10. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021,
11. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
12. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2022,
13. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 161/2017,
14. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2022,
15. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
16. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022,
17. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2022,
18. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
19. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. Nr. 8/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2022,
20. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2021,
21. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022,
23. Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. Nr. 122/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 192/2021,
24. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2021,
25. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2022,
26. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2021,
27. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,
28. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,
29. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 242/2021,
30. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 243/2021,
31. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019,
32. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2021,
33. Unvereinbarkeit- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
34. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2022,
35. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,

36. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2021 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 169/2021 sowie BGBl. I Nr. 144/2022,
37. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 - ÄAO 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2015,
2. Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 49/2022.“

19. Dem § 144 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 38 Abs. 4, § 46 Abs. 6 mit 1. Jänner 2020,
2. § 91 Abs. 1, § 100a und der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 121 Abs. 2, § 132 Abs. 1 mit 1. November 2021,
3. § 99 Abs. 2, § 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5 bis 7, § 136 Abs. 2 und die **Anlage 2** mit 1. Jänner 2022,
4. § 141 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
5. § 45 Abs. 1a und 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Kalenderquartalsbeginn.“

20. Die Anlage 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2021 wird durch die Anlage 2 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2021. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 bietet keine Rechtsgrundlage für die Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Die Anrechnung der Reisezeit ist in den Bgld. Dienstrechtsgesetzen unterschiedlich geregelt, führt zu Unklarheiten bei den Bediensteten und verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand.

Ziel und Inhalt:

Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserrhöhung im Bundesdienst.

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Schaffung einer neuen einheitlichen Anrechnungsbestimmung betreffend der Reisezeiten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr für alle Landesbediensteten.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Bgld. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, des Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Landesbediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Ohne Einführung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für eine Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, werden den betroffenen Landesbediensteten die dadurch entstandenen Erschwernisse und Aufwendungen nicht abgegolten.

Die Nichtgewährung einer Anrechnung von Reisezeiten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr führt gegebenenfalls zu weniger Dienstbereitschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes

1. Gehaltserhöhung:

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2022 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2022 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2022) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, sowie die Überleitungsbeträge um 2,85% und danach um 6,40 Euro erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2022 um 3,0% erhöht.

Die Bezüge sowie die Überleitungsbeträge der Landesbediensteten, das sind die Bediensteten im Landesbereich der Hoheitsverwaltung, der Krankenanstalten und sonstigen Anstalten, sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 sowie des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

2. Einführung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Abgeltung von dienstlichen Tätigkeiten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
3. Einführung einer einheitlichen Anrechnung der Reisezeiten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr für alle Landesbediensteten.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung 2022 belastet das Land Burgenland mit rund 4.054.000 Euro für den Bereich der Hoheitsverwaltung und mit rund 3.909.000 Euro für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand findet im Rahmen des Landesvoranschlags (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

Die Einführung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage im Bgld. LBBG 2001 sowie im Bgld. LBedG 2020 für die Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten im Nachtdienst belastet das Land Burgenland mit rund 105.000,- Euro pro Jahr.

Durch die Einführung der Anrechnung der Reisezeiten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr kommt es für das Land Burgenland zu keiner direkten monetären Mehrbelastung, da diese Reisezeiten nur durch Freizeit 1:1 konsumiert werden können.

Die übrigen Maßnahmen sind relativ kostenneutral und mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Gesetz vorgesehene Änderung betreffend die Nachtdienstvergütung (§ 100a neu) angepasst.

Zu Z 2 und 5 (§ 38 Abs. 4 Z 2 und § 46 Abs. 6 Z 2):

Berichtigung der übertragbaren Zeitguthaben vom Folgemonat auf das Folgekalenderquartal aufgrund eines legistischen Versehens.

Zu Z 3 (§ 45 Abs. 1a):

Für die Landesbediensteten wird hier eine Verbesserung vollzogen, indem Reisezeiten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr im Verhältnis 1 : 1 angerechnet und in Freizeit ausgeglichen werden können. Reisezeiten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr können nie zu einem Anspruch auf Überstunden führen.

Der Klarstellung halber wird festgehalten, dass Reisezeiten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:30 Uhr jedenfalls keinen Anspruch auf eine Nachtdienstvergütung im Sinne des § 100a begründen.

Zu Z 4 (§ 45 Abs. 2):

Für Bedienstete, deren Aufgabenbereich im Lenken von Dienstkraftwagen besteht, zählt die Reisezeit zu 100% als Arbeitszeit.

Zu Z 6 und 8 (§ 91 Abs. 1 Z 10 und § 100a):

Den Bediensteten, die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Dienst versehen, gebührt für die mit der dienstlichen Tätigkeit im Nachtdienst verbundene außerordentliche Erschwernis für jede angefangene Stunde tatsächlich geleisteter dienstlicher Tätigkeit eine Nachtdienstvergütung.

Dienstzeiten, die zur Arbeitserleichterung beitragen, wie zB. Erlassregelung für die Sommermonate, und in die Nachtzeiten hineinreichen, bedingen keinen Anspruch auf eine Nachtdienstvergütung.

Zu Z 7 (§ 99 Abs. 2):

Aktualisierung des Wertes des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2022 - pro Kilometer 1,45 Euro.

Zu Z 9 (§ 121 Abs. 2):

Die Regelung des § 100a (Nachtdienstvergütung) kommt auf Lehrerinnen oder Lehrer des Joseph Haydn-Konservatoriums nicht zur Anwendung.

Zu Z 10 und 12 bis 17 und 20 (§ 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5, 6 und 7, § 136 Abs. 2 und Anlage 2):

Die Monatsgehälter der Landesbediensteten werden analog der Bezugserhöhung im Bundesdienst ab 1. Jänner 2022 (mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2022) um 2,85% und danach um 6,40 Euro erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2022 um 3,0% erhöht.

Zu Z 11 (§ 132 Abs. 1 Z 6):

Bedienstete gemäß § 2 Abs. 1, die gemäß § 1 Bgld. PG-K der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) zur Dienstleistung zugewiesen und bei der KRAGES gemäß § 1 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes-KA-AZG, als Angehörige von Gesundheitsberufen oder in Krankenanstalten im Rahmen eines Wechsel- oder Schichtdienstes tätig sind, haben keinen Anspruch auf eine Nachtdienstvergütung gemäß § 100a.

Zu Z 18 (§ 141):

Die Verweise zu Bundesbestimmungen werden aktualisiert.

Zu Z 19 (§ 144 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.